

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 10
Datum: 29. Januar 2021

Inhalt: Wahlordnung der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hof

vom 29. Januar 2021

Wahlordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 29. Januar 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreter im Senat (Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG),
2. der Vertreter im Fakultätsrat (Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 BayHSchG),
3. der Vertreter im Studienfakultätsrat (§ 35a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6 der Grundordnung) sowie
4. der weiteren Vertreter im Studentischen Konvent (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

(3) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat oder Studienfakultätsrat nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 3 BayHSchG.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter nach § 1 Absatz 1 werden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

³Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Vertreter nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt. ²Bei den Wahlen der Vertreter nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind dies die Mitgliedergruppen des Artikels 17 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG. ³Die Wählergruppen für die Wahl der Vertreter nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 ergeben sich aus § 35a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6 der Grundordnung. ⁴Die Vertreter nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 werden aus der Gesamtheit der Studierenden gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Bei der Wahl der Gruppenvertreter im Senat ist vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 Satz 4 BayHSchG und des folgenden Absatzes jedes Mitglied der Hochschule wahlberechtigt und wählbar, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Dies gilt auch, soweit ein Hochschulmitglied mehr als einer Mitgliedergruppe des Artikels 17 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG angehört.

(2) ¹Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ²Dieses endet jedoch mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG).

(3) ¹Die vorstehenden Absätze gelten für die Wahl der Vertreter im Fakultätsrat entsprechend. ²Dabei ist ein Hochschulmitglied jedoch nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es gemäß Artikel 27 Absatz 2 BayHSchG angehört. ³Professoren, die nach Artikel 27 Absatz 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) ¹Auch das Wahlrecht bei der Wahl der Vertreter im Studienfakultätsrat ergibt sich zunächst aus einer entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2. ²Im Übrigen richtet sich dieses nach § 35a Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung.

(5) Bei der Wahl der weiteren Vertreter im Studentischen Konvent sind alle Hochschulmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die der Gruppe der Studierenden angehören.

(6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Organ aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung elektronisch geführt. ²Es enthält den Namen und mindestens einen Vornamen jedes Wählers sowie alle für die Feststellung des Wahlrechts nach § 3 nötigen Angaben. ³Gegebenenfalls werden der Doktorgrad und die Bezeichnung „Professor“

oder „Professorin“ angegeben. ⁴Bei Studierenden erscheinen neben ihrer IT-Benutzerkennung stets auch der Studiengang oder die Studiengänge, für die sie immatrikuliert sind. ⁵Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung für Hochschulmitglieder einsehbar gewesen sein; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, in Textform Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. ²Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, in Textform Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach dessen Schließung ist bis zum Beginn der Stimmabgabe eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung der betreffenden Person dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand.

(2) ¹Wahlleiter ist der Kanzler. ²Im Verhinderungsfall wird der Wahlleiter vom Stellvertreter des Kanzlers vertreten.

(3) ¹Dem Wahlleiter obliegt der Vorsitz im Wahlvorstand. ²Diesem gehören als weitere Mitglieder der Vorsitzende des Senats und der Vertreter der Studierenden im Senat an, auf den bei der letzten Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. ³Vertreter der weiteren Mitglieder sind im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Senatsvorsitzenden und der zweite Studierendenvertreter im Senat.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen. ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlvorstand, der vom Wahlleiter auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (ggf. virtuell) anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in physischen oder virtuellen Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlvorstand nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlvorstandes.

(7) ¹Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er

1. bestimmt Beginn und Ende des Zeitraums einer möglichen Stimmabgabe (Wahlzeitraum),
2. erlässt das Wahlausschreiben und nimmt alle weiteren zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Bekanntmachungen vor,
3. stellt sicher, dass das Wahlsystem den Anforderungen des § 11 entspricht,
4. legt fest, ob die Authentifizierung der Wähler über die Daten eines von der Hochschule allgemein bereitgestellten Dienstes (allgemeines Authentifizierungssystem) oder über ein spezielles Authentifizierungssystem vollzogen wird, und
5. autorisiert gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes alle Eingaben in das Wahlsystem.

(8) ¹Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(9) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter in Textform ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent,
4. die Angabe, wann und wie das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
5. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
7. Angaben dazu, wann und wie Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
6. Angaben dazu, wann und wie die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
7. Angaben dazu, wann und wie gewählt werden kann.

§ 7

Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt zwei, die der übrigen Vertreter vier Semester. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die in dieser Wahlordnung geregelten Wahlen finden gleichzeitig statt. ²Gewählt wird im Sommersemester für die mit dem folgenden Wintersemester beginnende Amtsperiode. ³Die Stimmabgabe soll an mindestens sieben und höchstens vierzehn aufeinander folgenden Tagen möglich sein.

(3) ¹Im Falle von Neuwahlen (§ 1 Absatz 3) werden die Vertreter für den Rest der Amtszeit der Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe in den letzten sechs Monaten der Amtszeit von Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Absatzes 1 eine neue Fakultät oder Studienfakultät gebildet, gilt für die Wahl der Vertreter im Fakultätsrat und Studienfakultätsrat der vorstehende Absatz entsprechend.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge sind getrennt nach Organen (§ 1 Absatz 1) und – außer bei den Wahlen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 – Wählergruppen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3) zu unterbreiten. ²Sie sind unter Einschluss der Unterstützungserklärungen nach Absatz 4 und der Einverständniserklärungen nach Absatz 5 auf dem vom Wahlleiter näher bezeichneten elektronischen Weg einzureichen.

(2) ¹Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter der Studierenden. ³Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber, sind deren Namen auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen; die Nummerierung nach Satz 3 wird von ihm entsprechend angepasst.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen und mindestens einen Vornamen jedes Bewerbers enthalten. ²Gegebenenfalls sind der Doktorgrad und die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ hinzuzufügen; sonstige akademische Grade können in ihrer Kurzform angegeben werden. ³Bei Studierenden sind die IT-Benutzerkennung sowie der Studiengang oder die Studiengänge, für den oder die sie immatrikuliert sind, in den Vorschlag aufzunehmen. ⁴Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. ⁵Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ⁶Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle vorgeschlagen wird.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fakultätsrat oder im Studienfakultätsrat muss von mindestens fünf Personen unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. ³Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn wahlberechtigte Studierende. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterstützung eines Wahlvorschlags ihren Namen und mindestens einen Vornamen anzugeben; Studierende müssen auch ihr Geburtsdatum sowie den Studiengang oder die Studiengänge, für die sie immatrikuliert sind, bezeichnen. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag einzureichen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) ¹Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, wird durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist dies im Hinblick auf alle Wahlvorschläge ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterstützer nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch Erklärung in Textform ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist dauert mindestens zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Absatz 10) prüft der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, fordert er die berechtigte Person im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 6 auf, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Stimmabgabe

(1) Bei Verwendung eines speziellen Authentifizierungssystems erhalten Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, rechtzeitig die dafür erforderlichen besonderen Zugangsdaten.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter für jede Gruppe (§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3) und jedes Organ (§ 1 Absatz 1) besondere elektronische Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge mehrerer Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt. ³Die Vorgeschlagenen sind in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den fortlaufenden Nummern nach § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie den in § 8 Absatz 3 Satz 1 bis 4 genannten Angaben aufzuführen; dies gilt nicht für die IT-Benutzerkennung; bei den Wahlen zum Senat und zum Studentischen Konvent wird außerdem die Fakultät angegeben, welcher der Vorgeschlagene nach Artikel 27 Absatz 2 BayHSchG angehört. ⁴Bei

Personenwahl ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁵Außerdem ist auf die Modalitäten der Stimmabgabe nach § 12 Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der elektronischen Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlvorstand.

§ 11 Wahlsystem

(1) ¹Die Stimmabgabe wird unter Einsatz eines speziellen dafür geeigneten informationstechnischen Systems (Wahlsystem) durchgeführt. ²Das Wahlsystem muss die Umsetzung der in dieser Wahlordnung für Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses getroffenen Regelungen und die Einhaltung aller zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften ermöglichen. ³Es muss nachweislich die einschlägigen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen.

(2) ¹Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das von ihnen für die Stimmabgabe benutzte Endgerät angemessen gegen Eingriffe Dritter geschützt wird; dabei ist auch auf kostenfreie Bezugsmöglichkeiten für geeignete Software hinzuweisen. ²Das Wahlsystem stellt sicher, dass die Stimmabgabe nur möglich ist, nachdem die Wähler bestätigen, die Hinweise nach Satz 1 zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 12 Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. ²Findet diese mittels eines allgemeinen Authentifizierungssystems statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten. ³Bei Nutzung eines speziellen Authentifizierungssystems sind dafür übersandten Zugangsdaten zu verwenden.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ausfüllen und Übermitteln elektronischer Stimmzettel über die grafische Benutzeroberfläche des Wahlsystems. ²Sie muss persönlich und unbeobachtet erfolgen; darauf sind die Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe hinzuweisen. ³Das Nichtausschöpfen der zustehenden Stimmzahl ist ebenso möglich wie die Übermittlung nach § 14 Absatz 2 ungültiger Stimmzettel. ⁴Bis zum Beginn der Übermittlung eines Stimmzettels können die Wahlberechtigten ihre Eingaben korrigieren oder die Stimmabgabe abbrechen. ⁵Die Übermittlung eines Stimmzettels muss durch den Wähler gesondert ausgelöst werden. ⁶Beginn und Abschluss des Übermittlungsvorgangs werden dem Wähler auf der Benutzeroberfläche angezeigt. ⁷Mit dem angezeigten Abschluss des Übermittlungsvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.

(3) ¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat, Fakultätsrat oder Studienfakultätsrat Vertreter zu wählen sind. ²Bei den Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 haben die Wahlberechtigten jeweils sechs Stimmen. ³Unabhängig davon, ob nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder der Mehrheitswahl zu wählen ist, sind die Stimmen stets für einzelne Bewerber abzugeben. ⁴Die wahlberechtigte Person kann Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁵Dabei kann es sich auch um Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen handeln (Panaschieren). ⁶Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 13

Technische Störungen

(1) ¹Ist die Stimmabgabe aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht werden.

(2) ¹Störungen, die behoben werden können, ohne dass ein vorzeitiges Bekanntwerden, die Löschung oder eine Veränderung der bereits abgegebenen Stimmen zu befürchten ist, kann der Wahlvorstand beheben oder beheben lassen und die Wahlen fortsetzen; andernfalls hat er die davon betroffenen Wahlen oder Wahlgänge ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ²Soweit die Wahlen fortgesetzt werden, sind die Störungen, deren Dauer und die zu ihrer Behebung getroffenen Maßnahmen aktenkundig zu machen. ³Abgebrochene Wahlen oder Wahlgänge sind unverzüglich gemäß § 19 zu wiederholen.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Personen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. ³Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis in Textform hochschulöffentlich bekannt. ⁴Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keinen Bewerber kennzeichnet oder wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten wurde.

(3) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmen, auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(4) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze, als Bewerber in ihm genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(5) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung über die Zuweisung des Sitzes.

(6) ¹Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des vorstehenden Absatzes Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 4; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(7) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 3 bis 6 die Personen gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

(8) Entfallen auf Vertreter im Senat nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BayHSchG aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze (Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 BayHSchG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 5 Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt.

§ 15

Dokumentation

(1) ¹Über die Tätigkeit des Wahlvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften werden vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet. ³Die Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(2) Die durch das Wahlsystem elektronisch verarbeiteten Daten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter in geeigneter Weise zu speichern.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich in Textform gegen Nachweis von ihrer Wahl. ²Die Wahl ist angenommen, wenn die gewählte Person nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlleiter in Textform eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Artikel 18 Absatz 1 Satz 3 BayHSchG) erklärt.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Ob wichtige Gründe im Sinne der vorstehenden Absätze vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) ¹In den Fällen der Ablehnung der Wahl nach § 16 Absatz 1 Satz 2, des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 und des Ausscheidens aufgrund von § 3 Absatz 6 rückt der Ersatzvertreter nach, der in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. ²§ 16 gilt für diesen entsprechend. ³Steht kein Ersatzvertreter zur Verfügung, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder haben könnte.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlvorstand bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen und bei sonstigen Verstößen die betreffende Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären. ³Wirkt sich ein Verstoß nur für die Sitzverteilung in einer Gruppe aus, ist nur der betreffende Wahlgang für ungültig zu erklären. ⁴In dem für ungültig erklärten Umfang sind die Wahlen unverzüglich gemäß § 19 zu wiederholen.

§ 19

Wiederholungswahlen

¹Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der zu wiederholenden Wahl. ²§ 6 findet bei Wiederholungswahlen lediglich sinngemäß und ohne die Terminvorgabe des § 6 Absatz 1 Anwendung; § 7 Absatz 2 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 20

Ausschlussfristen

Die in § 4 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 10, § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Januar 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. Januar 2021.

Hof, den 29. Januar 2021

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
Alfons-Goppel-Platz 1
95028 Hof
mail@hof-university.de
09281/409 3000

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Januar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Januar 2021.